

Standpunkt

Zum „vereinfachten“ Scheidungsverfahren

— *Dr. Mathias Grandel*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Augsburg

Schneller und einfacher soll es sein, das vereinfachte Scheidungsverfahren nach der Vorstellung des Gesetzgebers. Ehepaare ohne gemeinschaftliche Kinder brauchen sich im Scheidungsverfahren nicht anwaltlich vertreten zu lassen, wenn sie eine notariell beurkundete Erklärung, dass sie das vereinfachte Scheidungsverfahren wählen, und eine notarielle Vereinbarung oder einen sonstigen Titel über den Ehegattenunterhalt und die Rechtsverhältnisse an Ehewohnung und Hausrat vorlegen.

Das vereinfachte Scheidungsverfahren mit Versorgungsausgleich kann dann ohne anwaltlichen Beistand durchgeführt werden, wenn keine sonstigen Folgesachen anhängig sind. Damit soll das „Leitbild der Einvernehmlichkeit und Kooperation“ gefördert werden. Es soll durch Wegfall des Anwaltszwanges auf Antragstellerseite im Scheidungsverfahren „Waffengleichheit“ hergestellt werden und eine vermutete Asymmetrie nach bisherigem Recht beseitigt werden.

Wie sieht es bei näherer Betrachtung mit den Zielen des Gesetzgebers aus?

a) Ob es gesetzgeberisches Ziel sein kann und darf, dass eine Auflösung einer Ehe schnell vor sich zu gehen habe, ist per se schon fragwürdig. Ginge es mit der geplanten Regelung aber überhaupt schneller?

Ein Scheidungsverfahren, bei dem außer dem Versorgungsausgleich keine Folgesachen streitig werden, wird durch die geplante Reform gerade nicht beschleunigt, im Gegenteil!

Häufig werden in Scheidungsanträgen nicht anwaltlich vertretener Antragsteller schon die notwendigen Tatsachenangaben fehlen, um es dem Gericht zu ermöglichen, die örtliche Zuständigkeit nach § 606 ZPO zu überprüfen. Die Folge ist Mehrarbeit für das Gericht, das beim Antragsteller nachfragen muss. Häufig wird sich dann herausstellen, dass das angerufene Gericht örtlich unzuständig ist. Das Gericht wird dann den Antragsteller auf die Notwendigkeit eines Verweisungsantrags hinweisen müssen. Wird dieser gestellt, müssen der Verweisungsbeschluss gemacht und die Akten an das zuständige Gericht weitergeleitet werden. Das alles führt zu einer Mehrbelastung der Gerichte und zu einer nicht unerheblichen Verzögerung des Verfahrens.

Die Dauer der einverständlichen Scheidung nach bisherigem Recht hängt ausschließlich von der Dauer der Ermittlung des Versorgungsausgleichs ab. Wer kümmert sich in der Praxis denn darum, dass die Formulare zum Versorgungsausgleich von den Parteien rechtzeitig ausgefüllt und vorgelegt werden? Wer beantwortet denn die häufigen Nachfragen der Parteien, wie die für viele Mandanten abschreckend umfangreichen und schwierig zu verstehenden Fragen in den Formularen zu verstehen sind? Das macht bisher der Anwalt. Damit wird das Familiengericht in nicht zu unterschätzender Weise entlastet, wie jeder Richter weiß, der einmal selbst versucht hat, in mündlicher Verhandlung mit einer Naturalpartei die Fragebögen durchzugehen.

Der Anwalt des Antragstellers stellt auch sicher, dass mit dem Scheidungsantrag die notwendigen Originale der Heiratsurkunde vorgelegt werden, dass auch gleich der Gerichtskostenvorschuss einbezahlt wird u.Ä. mehr. Fällt dies weg, werden die Gerichte diese Aufgabe übernehmen müssen. Das ist das Gegenteil einer Beschleunigung.

Schließlich soll es Aufgabe des Familienrichters sein, die vor dem Notar beurkundete Vereinbarung auf ihre Wirksamkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung wird das Familiengericht die Grundlagen der getroffenen Unterhaltsvereinbarung überprüfen müssen. Dazu bedarf das Gericht aller relevanter Einkommensunterlagen. Das Gericht wird sich die Gewinn- und Verlustrechnungen bei Selbständigen durchsehen müssen, die Steuerbescheide, berücksichtigte Verbindlichkeiten werden bewertet werden müssen und vieles andere mehr. Besonders kritisch und aufwändig werden Vereinbarungen zu einem Unterhaltsverzicht überprüft werden müssen. Man denke an die Maßstäbe der BGH-Rechtsprechung. Die Mehrarbeit für den Familienrichter wird enorm sein. Er bekommt diese Unterlagen ja auch nicht aufbereitet über anwaltliche Schrift-

sätze, sondern er muss sich mit den Parteien selbst auseinandersetzen und von diesen alle erforderlichen Informationen beschaffen. Jeder Anwalt weiß, wie mühsam und langwierig das sein kann.

b) Das Scheidungsverfahren soll einfacher werden, indem kinderlosen Ehepaaren ein Anreiz geboten werden soll, die Scheidungsfolgen einvernehmlich zu regeln. Es soll Waffengleichheit dadurch hergestellt werden, dass keine Partei mehr einen Anwalt im Scheidungsverfahren benötigt. Die Einigung soll unter Mitwirkung einer neutralen Stelle, nämlich des Notars, erzielt werden, dessen Ergebnis von einer weiteren neutralen Stelle, nämlich durch das Gericht, nochmals überprüft wird. Der Referentenentwurf suggeriert auf diese Weise, dass es des Anwalts im Trennungs- und Scheidungskonflikt der Eheleute ohne gemeinsame Kinder nicht bedarf. Er suggeriert die Überflüssigkeit der Mitwirkung der einseitig interessenorientiert beratenden Anwälte. Das ist gerade das Gefährliche daran.

Die Einigung als Endprodukt ist nicht Selbstzweck. Es kommt nicht darauf an, möglichst schnell und billig vordergründig übereinstimmende Willenserklärungen zustande zu bringen. Eine tragfähige Einigung, die diesen Namen auch verdient, setzt den Vorgang des gegenseitigen Aushandelns voraus. Aushandeln bedeutet Wahrnehmung der eigenen Rechtsposition, Kenntnis um seine eigenen Ansprüche und Verpflichtungen, sachkundige Verdeutlichung des eigenen Standpunktes und der eigenen Argumentation gegenüber dem Verhandlungspartner und genaue Kenntnis darüber, dass man und worauf man im Falle eines Nachgebens verzichtet. *Groß*, AnwBl 2006, 337 f., bringt es mit dem Satz auf den Punkt, dass die „Ideologie der Harmonie übersieht, dass der Friedensschluss am Ende der Auseinandersetzung steht und die Auseinandersetzung nicht ersetzen kann.“ Das Scheitern einer Ehe bedeutet für die Ehepartner auch dann, wenn aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind, in aller Regel eine persönliche, emotionale und wirtschaftliche Krise. *Kilger*, Rede auf dem DAT Köln 2006 (AnwBl 2006, 453, 454), weist zu Recht darauf hin, dass es in einer solchen Situation nichts „Einverständliches von vornherein“ gibt, dass zuerst „die Arbeit des Rechts“ getan werden muss. Das Austragen von Konflikten ist notwendiger Bestandteil eines Aushandelns mit dem Ziel eines am Schluss stehenden einverständlichen Ergebnisses. Der Vorgang des Aushandelns bedarf der Mitwirkung der Anwälte als Parteivertreter. Die Partei benötigt eine an ihren Interessen ausgerichtete Aufklärung über die Rechtslage. Sie ist auf Rat und Empfehlungen eines Experten, der sich ausschließlich ihrer Sichtweise widmen kann, angewiesen. Sie muss erfahren können, welche Ansprüche zu ihrem Wohl unverzichtbar sind und bei welchen ein Nachgeben empfehlenswert ist. Sie benötigt an ihrer Lebensgestaltung ausgerichtete Hinweise über weitreichende Konsequenzen der mit einer Trennung einhergehenden Änderung der Lebenssituation. Sie braucht Empfehlungen, die allein an ihrer zukünftigen Lebensgestaltung orientiert sind. Es müssen Alternativen besprochen werden können, die Dritten gegenüber nicht offenbart werden sollen.

Oftmals benötigt ein Ehegatte auch emotionale Stärkung. Nicht selten muss er davon abgehalten werden, aufzugeben oder ohne Grund in benachteiligende Regelungen einzuwilligen. Bisweilen ist ein Ratgeber erforderlich, der den Vorstellungen des Mandanten auch widerspricht. Das ist nur glaubwürdig, wenn der Widerspruch vom eigenen Anwalt kommt, von dem die Partei weiß, dass es nur um die Wahrung ihrer Interessen geht. All diese Tätigkeiten kann nur der Anwalt als berufener Vertreter in allen Rechtsfragen leisten. Die Funktion des Anwalts kann durch einen Notar als unparteiischen Betreuer der Beteiligten keinesfalls ersetzt werden.

Aus diesem Grunde geht auch die Vorstellung des Justizministeriums, es müsse eine asymmetrische Vertretungsstruktur zum Zwecke der Wiederherstellung der Waffengleichheit dadurch beseitigt werden, dass keine von beiden Parteien mehr einen Anwalt hat, fehl. Der Anwaltszwang für den Scheidungsantrag setzt ein Signal an **beide** Ehegatten, dass eine anwaltliche Vertretung im Scheidungsprozess wichtig ist, weil es um weitreichende, das künftige Leben oft jahrzehntelang beeinflussende Konsequenzen geht. Hat einer der Ehegatten einen Anwalt hinzugezogen, lässt sich in fast allen Fällen auch der andere Ehegatte seinerseits anwaltlich beraten oder vertreten.

Auch wenn im Scheidungsverfahren selbst nur der Anwalt des Antragstellers auftritt, sind außergerichtlich in den allermeisten Fällen infolge dieser Signalwirkung beide Ehegatten anwaltlich vertreten, wenn es um das Aushandeln der Trennungs- und Scheidungsfolgen geht. Eine Schlussfolgerung, das Auftreten nur eines Anwalts im Scheidungsverfahren

bedeute, dass der andere Ehegatte auch im außergerichtlichen Bereich nicht anwaltlich vertreten würde und damit eine „Waffenungleichheit“ bestehen würde, ist falsch.

Wenn man den Ehegatten über die geplante Gesetzesänderung suggeriert, dass sie für die Regelung ihrer Scheidungsfolgen gar keinen Anwalt benötigen, stellt sich die Frage, wer im Versorgungsausgleichsverfahren die Umstände vortragen soll, die der Richter dann von Amts wegen beim Ausschluss eines Versorgungsausgleichs zu berücksichtigen hätte, oder wer die von der Antragstellung abhängigen Regelungen einleitet, beispielsweise nach § 1587d oder nach § 1587b Abs. 4 BGB. Der Anwalt wird im Scheidungsverfahren auch darüber aufklären, dass mit Rechtskraft der Scheidung die Mitversicherung eines Ehegatten in der Krankenversicherung des anderen endet oder wann Zugewinnausgleichsansprüche verjähren. Wer macht das, wenn man den Parteien den Eindruck vermittelt, sie bräuchten keinen Anwalt?

Die Signalwirkung des Anwaltszwangs ist wichtig und bewahrenswert, wenn man am Ende tragfähige Lösungen haben will anstatt vorschneller, die später zu aufwändigen Folgeprozessen führen, sobald man merkt, dass die rasche und vermeintlich billige Einigung ohne anwaltliche Begleitung zu negativen Konsequenzen geführt hat. Das gilt für Ehegatten mit und ohne Kinder in gleicher Weise.